

Mulchen und Bodenbearbeitung bei FAKT-Begrünungen und ÖVF

FAKT - Herbstbegrünungen

E 1.1 Begrünung im Ackerbau, FAKT-Code 40

- Die Aussaat hat **bis 15.09.2020** zu erfolgen
- Mulchen bzw. Bodenbearbeitung sind ab Ende November (ab 21.11.) zulässig.

E 1.2 Begrünungsmischungen im Ackerbau, FAKT-Code 41

- Die Aussaat der vorgegebenen Saatgutmischungen hat **bis 31.08.2020** zu erfolgen
- Mulchen bzw. Bodenbearbeitung sind ab Ende November (ab 21.11) zulässig.

FAKT - Brachebegrünungen mit Blühmischungen

Bei der Brachebegrünung mit Blühmischungen erfolgt die Aussaat der einjährigen Mischung (Blühmischung M1 oder M2) im Antragsjahr bis spätestens 15. Mai bzw. die Aussaat der überjährigen Blühmischung (M3) bis spätestens 15. September des Vorjahres. Die Brachebegrünung kann im 5-jährigen Verpflichtungszeitraum jedes Jahr auf der gleichen Fläche oder auf einer wechselnden Fläche durchgeführt werden.

E 2.1 Brachebegrünung ohne ÖVF-Anrechnung, FAKT-Code 42

- Bei Anbau einer Winterkultur im Rahmen der Fruchtfolge ist das Mulchen bzw. eine Bodenbearbeitung **ab 01. September 2020** zulässig.
- Bei Anbau einer Sommerkultur im Folgejahr ist Mulchen des Aufwuchses bzw. eine Bodenbearbeitung nicht vor Ende November 2020 (ab 21.11.) zulässig.

E 2.2 Brachebegrünung mit ÖVF-Anrechnung, FAKT-Code 43

- Bei Anbau einer Winterkultur für das Folgejahr ist das Mulchen bzw. eine Bodenbearbeitung **ab 01. September 2020** möglich.
- Wird keine Winterkultur angebaut ist das Mulchen ab 21. November 2020 zulässig. **Eine Bodenbearbeitung darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 2021 erfolgen.**

Vor und nach der Brachebegrünung mit Blühmischungen kann keine andere FAKT-Begrünung gefördert werden, z.B. nach FAKT-Herbstbegrünung 2019 ist auf der gleichen Fläche keine FAKT-Brachebegrünung im Mai 2020 möglich. Eine FAKT-Brachebegrünung mit Blühmischungen kann jedoch auf einer im Vorjahr als ÖVF-Zwischenfrucht ausgewiesenen Ackerfläche gefördert werden.

Die Maßnahme Brachebegrünung mit Blühmischung kann auch in Problem- und Sanierungsgebieten von Wasserschutzgebieten durchgeführt werden. Bei der Bodenbearbeitung sind jedoch die Auflagen der SchALVO zu beachten.

Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) im Rahmen des Greening

- **Brache (ÖVF-Code 09):** Eine Bodenbearbeitung ist ab 01.01.2021 zulässig bzw. ab 01.08.2020 bei Aussaat einer Winterkultur.
- **Zwischenfrüchte (ÖVF-Code 02):** der Bewuchs muss bis 15.01. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben. Eine Bodenbearbeitung ist somit ab 16.01.2021 zulässig.
- **Leguminosen (stickstoffbindende Pflanzen, Eiweißpflanzen, ÖVF-Code 07):** Zur Vermeidung von Stickstoffauswaschungen muss nach Beendigung des Anbaus von stickstoffbindenden Pflanzen im Antragsjahr eine Winterkultur oder eine Winterzwischenfrucht angebaut werden. Die Winterkultur/Winterzwischenfrucht muss bis 15.01.2021 auf der Fläche verbleiben. Pflügen/Einarbeiten ist somit ab 16.01.2021 zulässig.

Auf erosionsgefährdeten Flächen

Ackerflächen, die laut Erosionskataster in die Erosionsgefährdungsklasse CC_{Wasser1} oder CC_{Wasser2} eingestuft sind, dürfen vom 01.12. bis 15.02. nicht gepflügt werden. Nicht betroffen von diesem Pflugverbot sind CC_{Wasser1} - Flächen, die quer zum Hang bewirtschaftet werden. Auf CC_{Wasser2} – Flächen darf vor Kulturen mit einem Reihenabstand ≥ 45 cm überhaupt nicht gepflügt werden. Die Einstufung der Flächen in die verschiedenen Erosionsgefährdungsklassen kann in FIONA eingesehen werden.